

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 06/0220
422 - Kindertagesstätten			Datum: 08.06.2006
Bearb.	: Frau Gattermann	Tel.: 111	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

21.06.2006

Novellierung Kindertagesstättengesetz

Sachverhalt

Mit dem am 14.12.2005 verabschiedeten Gesetz zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage 1) ist durch den Artikel 1 das Kindertagesstättengesetz novelliert worden.

Die Novellierung betrifft die Konkretisierung des Bildungsauftrags der Kindertagesstätten, die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen sowie die Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und die Landeselternvertretung.

Im Rahmen der Erörterungen zum Entwurf des Gesetzes hat der Städteverband mehrfach darauf hingewiesen, dass aufgrund der engen Verknüpfungen die fachlichen Inhalte des Gesetzentwurfs nicht von den Fragen der Kindertragesstättenfinanzierung getrennt werden können (siehe Anlage 2).

Dies ist nun aber geschehen und zusätzliche bzw. gesetzlich aufgewertete Aufgaben sollen von den Kindertagestätten erfüllt werden, ohne dass dafür Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Außer Frage steht, dass die Gesetzesänderungen inhaltlich zu begrüßen sind. Es wird von einem sehr fortschrittlicher Bildungsbegriff ausgegangen, der im wesentlichen von der Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz der Kinder ausgeht und sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder orientiert. Dies ist in den Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen, die schon 2004 vom damaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein eindrucksvoll dargestellt worden.

Die städtischen Kindertagesstätten haben in den letzten Wochen zunächst eine Bestandsaufnahme der Berücksichtigung der sechs im Gesetz genannten Bildungsbereich in der täglichen Arbeit in den jeweiligen Teams erstellt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Dabei hat sich gezeigt, dass

- Bildung als Ausdruck der Vielfalt des Lebens in den Kindertagesstätten und Horten jeden Tag statt findet;
- alle Bildungsbereiche von jeder Einrichtung im Alltag berücksichtigt werden;
- die städtischen Einrichtungen bisher im Bildungsbereich nicht vernetzt arbeiten und keine einheitliche Begrifflichkeit oder Methodik besteht;
- sich Maßnahmen und Aktivitäten überschneiden und wechselseitig bedingen;
- Aktivitäten und Maßnahmen für alle Altersgruppen angeboten werden, sodass gemeinsame Angebote von Kindern unterschiedlicher Entwicklungsstände möglich sind;
- sich die Aktivitäten und Maßnahmen überwiegend an Kindergruppen richten;
- Maßnahmen bezogen auf einzelne Kinder eher die Ausnahme sind;
- Veränderungsbereitschaft bei dem Personal der Einrichtungen vorhanden ist.

In den Diskussionen ist außerdem deutlich geworden, dass die Fokussierung auf den Bildungsauftrag nicht dazu führen darf, dass eine Prioritätensetzung gegenüber des Betreuungs- und des Erziehungsauftrags gesetzt wird. Die Wahrnehmung des Betreuungs- und des Erziehungsauftrags ist oftmals Voraussetzung, um den Bildungsauftrag erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einrichtung von vielen Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen besucht wird.

Die Diskussionen werden in den nächsten Monaten fortgesetzt und über die Ergebnisse dem Ausschuss berichtet werden.

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen ist in der Stadt Norderstedt schon im Jahr 2004 aufgegriffen worden und in Regionalkonferenzen diskutiert worden. Ein sich aus der Auswertung dieser Regionalkonferenzen herausgebildete Arbeitsgruppe hat bereits eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen erarbeitet. Die Stadt ist als Träger von Kindertagesstätten zunächst dieser Rahmenvereinbarung nicht beigetreten, weil die Novellierung des Schulgesetzes abgewartet werden soll. Tatsächlich ist die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertagesstätten vielfach intensiviert worden.

Das Gesetz sieht jetzt verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalt der Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten und den Grundschulen in ihren Einzugsgebiet abschließen. Hieran ist problematisch, dass in Norderstedt die Kindertagesstätten im Unterschied zu den Grundschulen keine Einzugsgebiete haben und große Kindertagesstätten sicher nicht mit allen Grundschulen zusammenarbeiten werden an die sie Kinder abgeben.

Auf das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten kommen zusätzliche Aufgaben zu, da das Gesetz Informationsaustausch über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder und Gespräche über individuelle Fördermöglichkeiten von Kindern vorsieht. Da in diesem Zusammenhang auch der Datenschutz zu beachten ist, wird eine transparente Dokumentation nötig sein.